

Kegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED] , T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat Entschädigungsansprüche der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit verneint; weil die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG nicht erfüllt seien. Das Berufungsgericht meint, daß die Klägerin am Stichtag weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen sei. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil ein Fall des § 219 Abs. 2 BEG nicht vorliege und die Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimme.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet.

Zur Frage der Staatenlosigkeit der Klägerin ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß mehr gegen als für die Annahme spreche, daß die Klägerin und ihr Ehemann die ungarische Staatsangehörigkeit verloren hätten. Diese Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf der Auslegung des ungarischen Staatsangehörigkeitsrechts.

Mit der Behauptung, daß das Gericht diese Frage unrichtig entschieden habe, kann die Klägerin im Revisionsverfahren

- 3 -

nicht gehört werden. Angriffe gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts sind daher auch nicht geeignet, die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu rechtfertigen. Die Frage, ob das Berufungsgericht seiner Amtsermittlungspflicht insoweit nicht hinreichend nachgekommen ist, der Klägerin vielmehr das rechtliche Gehör versagt hat, ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Da auch ein anderer gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)